
S 1 SB 2784/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 SB 2784/17
Datum	31.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 SB 1162/20
Datum	27.10.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 31.03.2020 wird zurÄckgewiesen.

AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) von 50 auf noch 40 und die Ablehnung eines Antrags auf HÄherbewertung des GdB streitig.

Bei der 1963 geborenen KlÄgerin erfolgte im April 2010 die operative Entfernung eines Mammakarzinoms in der linken Brust. Der Beklagte stellte zuletzt mit Bescheid vom 24.09.2010 (Bl. 29) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.03.2011 (Bl. 58 Vw) seit dem 16.08.2010 einen GdB von 50 fest und berÄcksichtigte dabei ausgehend von der zugrunde liegenden versorgungsÄrztlichen Stellungnahme des B vom 16.09.2010 folgende

Funktionsbeeinträchtigungen (Bl. 44 Vw):

â□□ Teilverlust der linken Brust, Einzel-GdB 50
Erkrankung der linken Brust (in Heilungsbewährung): Einzel-GdB 50,

â□□ Allergie: Einzel-GdB 10.

Im Juli 2015 leitete der Beklagte von Amts wegen ein Äußerungsverfahren ein. Zugleich beantragte die Klägerin am 30.07.2015 (Bl. 82 Vw) unter Vorlage medizinischer Unterlagen eine Erhöhung des GdB mit der Begründung, ihre Gesundheitsstörungen hätten sich zwischenzeitlich verschlechtert. Nach Einholung von Befundberichten der S-J (Bl. 84 Vw) und des S (Bl. 89 Vw) holte der Beklagte eine versorgungsärztliche Stellungnahme bei S1 ein (Bl. 91 Vw). Dieser bewertete in seiner Stellungnahme vom 06.10.2015 die Gesundheitsstörungen nach Eintritt der Heilungsbewährung in Bezug auf die Brusterkrankung mit einem Gesamt-GdB von 40 und legte folgende Einzel-GdB-Werte zugrunde:

â□□ Teilverlust der linken Brust: Einzel-GdB 20,

â□□ Depression: Einzel-GdB 20,

â□□ Funktionsbehinderung der Wirbelsäule, Wirbelsäulenverformung: Einzel-GdB 20,

â□□ Allergie, Bronchialasthma: Einzel-GdB 10,

â□□ Fingerpolyarthrose: Einzel-GdB 10.

Der Anführung zu der beabsichtigten Herabsetzung des GdB (Bl. 93 Vw) trat die Klägerin entgegen und machte weitere Gesundheitsstörungen in Gestalt einer Heberden-Bouchard-Arthrose aller Finger, einer beidseitigen Gonarthrose und eines Lipolymphödems beider Beine geltend (Bl. 97 Vw). Der Beklagte holte sodann Befundberichte der W (Bl. 100 Vw) und der G (Bl. 104 Vw) ein. Nach versorgungsärztlicher Auswertung durch B (Bl. 106 Vw), der in seiner Stellungnahme vom 04.01.2016 folgende Einzel-GdB zugrunde legte:

â□□ Teilverlust der linken Brust: Einzel-GdB 20,

â□□ Depression: Einzel-GdB 20,

â□□ Funktionsbehinderung der Wirbelsäule, Wirbelsäulenverformung: Einzel-GdB 20,

â□□ Allergie, Bronchialasthma: Einzel-GdB 10,

â□□ Fingerpolyarthrose: Einzel-GdB 10,

â□□ Lipödem der Beine: Einzel-GdB 10,

lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 18.01.2016 (Bl. 109 Vw) den Antrag auf Härtebewertung des GdB ab, hob zugleich den Bescheid vom 24.09.2010 auf und setzte den GdB ab dem 22.01.2016 auf 40 herab.

Die von der Klägerin darüber hinaus geltend gemachten Veränderungen des rechten Kniegelenks und die Dorsalzysten der Endgelenke des rechten Mittel- und Zeigefingers und des linken Mittelfingers seien nicht mit einer Funktionsbeeinträchtigung verbunden bzw. begründeten keinen Einzel-GdB von wenigstens 10.

Zur Begründung (Bl. 115+168 Vw) ihres hiergegen erhobenen Widerspruchs (Bl. 111 Vw) trug die Klägerin im Wesentlichen vor, der Ansatz einer fünfjährigen Heilungsbewährung entspreche nicht den aktuellen wissenschaftlichen

Erkenntnissen bezüglich einer Brustkrebserkrankung. Danach sei die Zuerkennung eines GdB von wenigstens 50 auf Lebenszeit angezeigt. Betroffene litten auch nach Ablauf dieser fünf Jahre an den Folgen oder Spätfolgen der Behandlung und seien hierdurch erheblich beeinträchtigt. Im November 2015 sei überdies wegen des Verdachts einer Rezidiverkrankung eine Probeexzision erfolgt. Sie habe deshalb Angst vor einer weiteren Krebserkrankung, was im Rahmen der GdB-Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen sei. Infolge der Einnahme des Medikamentes Tamoxifen leide sie an Hitzewallungen und einer myalgischen Enzephalopathie. Seit 2015 habe sich zudem ihre Depression mit Gefühlen von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Schlafstörungen verstärkt. Eine antidepressive Medikation sei nicht erfolgt, weil sie diese in der Vergangenheit nicht vertragen habe. Ihr Asthma bronchiale zeige sich in einer ausgeprägten Hyperreagibilität, weshalb sie in der individuellen Pollenflugsaison mehrere Monate lang täglich und konsequent inhalieren müsse. Vor diesem Hintergrund sei diesbezüglich ein Einzel-GdB von 20 angemessen. Nicht berücksichtigt habe der Beklagte außerdem die subtotale Schilddrüsenresektion mit daraus resultierender hormoneller Substitution. Unberücksichtigt geblieben seien weitere Gesundheitsstörungen im Bereich beider Kniegelenke und des linken Schultergelenks, die Vorfußdeformität beidseits nach Korrekturosteotomie sowie das Lipödem an beiden Beinen.

Der Beklagte holte daraufhin einen Befundbericht des C (Bl. 119 Vw) sowie erneut Befundberichte der G (Bl. 139 Vw) und des S (Bl. 130 Vw) ein. Außerdem zog er Arztbriefe der A A W1 vom 20.03.2016 (Bl. 125 Vw) und des F vom 01.12.2015 (Bl. 132 Vw) bei.

Nach Einholung zweier versorgungsärztlicher Stellungnahmen von S2 A (Bl. 135 Vw) und S3 (Bl. 140 Vw), einer erneuten Anhörung der Klägerin mit Schreiben vom 20.12.2016 (Bl. 142 Vw) sowie einer abschließenden versorgungsärztlichen Stellungnahme des B1 vom 24.07.2017 (Bl. 171 Vw) wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 03.08.2017 (Bl. 176 Vw) zurück.

Deswegen hat die Klägerin am 16.08.2017 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ihr Widerspruchsvorbringen wiederholt, auf die Versorgung mit einer Hüfttotalendoprothese rechts im Januar 2019 hingewiesen und weitere Befundberichte vorgelegt.

Das SG hat die behandelnden Ärzte der Klägerin schriftlich als sachverständige Zeugen vernommen.

P (Bl. 56 SG) hat mitgeteilt, er habe die Klägerin im Februar 2016 und Februar 2017 behandelt. Dabei habe er keine krankhaften Veränderungen objektiviert. Beschwerdeauslöser sei eine vorübergehende vermehrte Irritation überempfindlicher Bronchien bei bekanntem allergischen Asthma bronchiale.

S-J hat angegeben, sie habe bis auf die in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Schilddrüsenultraschalluntersuchungen keine weitere Diagnostik oder Behandlung vorgenommen (Bl. 59 SG).

C (Bl. 60 SG) hat ausgeführt, er habe die Klägerin wegen einer Ansatzdysopathie der linken Schulter, eines myofascialen Schmerzsyndroms der Brustwirbelsäule, einer rechtskonvexen Skoliose mit Olisthese L4/5, einer Cervicobrachialgie links, degenerativen Veränderungen des linken Hüftgelenks, Oberschenkelbeschwerden links und einer beidseitigen Heberdenarthrose behandelt. Sämtliche Gesundheitsstörungen bezeichne er als „schwer“ und schätze den GdB auf seinem Fachgebiet auf 30 bis 40.

V (Bl. 67 SG) hat mitgeteilt, er habe die Klägerin seit Januar 2016 zweimal wegen eines Harnwegsinfektes behandelt. Von Seiten seines Fachgebietes bestehe keine Behinderung und deshalb auch kein GdB.

S hat folgende von ihm erhobenen Befunde mitgeteilt: Schmerzen im Arm, Hitzewallungen, Schlafstörungen, rezidivierende Harnwegsinfekte wegen Beckenbodensenkung, starke Bewegungseinschränkung im Arm, schnelle Ermüdung, wetterbedingte Anschwellung des Armes, Osteolyse. Sämtliche Gesundheitsstörungen hat er als „schwer bis mittelschwer“ bezeichnet, eine Beurteilung des GdB hat er nicht vorgenommen (Bl. 71 SG).

G hat erklärt, sie habe die Klägerin von Januar 2016 bis März 2018 in 24 Stunden verhaltenstherapeutischer Einzeltherapie behandelt. Die Klägerin nehme ihre depressiven Beschwerden intermittierend gebessert wahr, die depressiven Beschwerden mit den einhergehenden somatischen Symptomen seien chronisch. (Bl. 107 SG)

Im Folgenden hat das SG medizinische Sachverständigengutachten bei J und M eingeholt.

J hat in seinem Gutachten vom 31.07.2018 (Bl. 120f SG) angegeben, die Klägerin leide auf seinem Fachgebiet unter einer Fehlstatik der Wirbelsäule mit teilfixiertem Rundrücken und rechtskonvexer Lumbalskoliose ohne auffällige Funktionseinschränkung, einer Instabilität im Lendenwirbelsäulensegment L4/5 Grad Meyerding I, degenerativen Veränderungen im Segment L5/S1 ohne neurologische Ausfälle (Einzel-GdB 20), einer klinisch geringen Schulterergelenksarthrose beidseits, Heberdenarthrosen sämtlicher Langfingerendgelenke ohne relevanten Reizzustand mit diskreten Bewegungseinschränkungen (Einzel-GdB unter 10), einer moderaten Hüftgelenksarthrose links ohne Funktionseinschränkung beider Hüftgelenke, einer Innen- und Außenmeniskusläsion des linken Kniegelenks, aktuell ohne Reizzustand oder Bewegungseinschränkung, einem beidseitigen Spreizfuß und einer Fehlstellung des zweiten Zehs rechts (Einzel-GdB 10). Die Bewertung des Wirbelsäulenschadens mit einem GdB von 20 halte er für grenzwertig hoch, weil er relevante funktionelle Auswirkungen nicht habe objektivieren können.

Der Sachverständige M (Bl. 134 SG) hat in seinem Gutachten vom 06.11.2018 angegeben, auf seinem Fachgebiet bestehe eine Behinderung in Gestalt einer leicht bis allenfalls mittelschwer ausgeprägten Dysthymia (ICD-10 F34.1). Die Erlebnis- und Gestaltungsvermögen der Klägerin sei nicht erheblich eingeschränkt. Den

GdB auf seinem Fachgebiet bewerte er mit höchstens 20.

Am 30.01.2019 ist bei der Klägerin wegen einer Hüftkopfnekrose rechts eine Hüfttotalendoprothese implantiert worden und sie hat den diesbezüglichen Entlassbericht des K, Vincentius-Kliniken K (Bl. 163 SG), sowie den Entlassbericht der Reha-Klinik W2 (Bl. 178 SG) über eine vom 07.02.2019 bis zum 28.02.2019 durchgeführte Rehabilitationsbehandlung vorgelegt.

Das SG hat auf Antrag der Klägerin nach [§ 109 SGG](#) ein Sachverständigen Gutachten bei N eingeholt. N hat in seinem Gutachten vom 21.05.2019 (Bl. 186 SG) eine mittelgradig ausgeprägte rezidivierende depressive Störung (Einzel-GdB 30), eine Dysthymia (Einzel-GdB 20) und eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (Einzel-GdB 30) diagnostiziert (Bl. 216f SG). Den Gesamt-GdB hat er unter Berücksichtigung der fachfremden orthopädischen Gesundheitsstörungen mit 50 bewertet.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. In Bezug auf das Gutachten von N hat er unter Vorlage einer versorgungsärztlichen Stellungnahme von W3 (Bl. 223 SG) ausgeführt, für die seelischen Beeinträchtigungen könne ab Dezember 2018 allenfalls ein Einzel-GdB von 30 angenommen werden. Ein höherer GdB könne angesichts des durchaus noch aktiven Tagesablaufs nicht begründet werden. Auch nach der Erholung betrage der Gesamt-GdB bei integrativer Beurteilung weiterhin 40.

Nach Anhörung der Beteiligten zur beabsichtigten Verfahrensweise hat das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 31.03.2020 abgewiesen. Die Klägerin habe für die Zeit ab dem 22.01.2016 keinen Anspruch auf Festsetzung eines Gesamt-GdB von mehr als 40. In Bezug auf die mit brusterhaltender Therapie behandelte Karzinomkrankung der linken Brust sei im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 18.01.2016 im Hinblick auf die bindenden Vorgaben der VersMedV als Rechtsverordnung Heilungsbewährung eingetreten. Die psychischen Einschränkungen begründeten für die Zeit bis November 2018 einen GdB von 20 und seither von 30. Entgegen der Ausführungen des N bestehe kein Anlass, den Einzel-GdB für die psychischen Beschwerden auf 40 zu erhöhen. Die Wirbelsäulenbeschwerden begründeten nach den herbeizureichenden Ausführungen des J keinen höheren GdB als 20, nachdem weder mittelgradige funktionelle Auswirkungen im Bereich der Lendenwirbelsäule noch eine Instabilität mittleren Grades bestanden. Die Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund der am 30.01.2019 implantierten zementfreien Hüfttotalendoprothese rechts seien mit einem GdB von 10 zu bewerten. Denn bereits bei der Abschlussuntersuchung zum Anschluss-Heilverfahren in der Reha-Klinik W2 GmbH habe die Klägerin das rechte Hüftgelenk bis 0/0/90° strecken und beugen können und es habe sich ein im Verlauf des Heilverfahrens deutlicher Kraftzuwachs der hüftumspannenden Muskulatur mit verbesserter Bewegungskoordination gezeigt. Die Allergie- und Asthmaerkrankung begründe keinen höheren GdB als 10, nachdem P bei jahreszeitlich bedingten Beschwerden keine wesentlichen krankhaften Veränderungen mit Ausnahme eines leichten Emphysems habe objektivieren können. Auch die Fingerpolyarthrose im Sinne

einer Heberdenarthrose beidseits sei mit einem Einzel-GdB von 10 ausreichend bewertet. Denn ausweislich des Abschlussberichts der Reha-Klinik W2 hätten sich dort keine wesentlichen Einschränkungen der Fingerbeweglichkeit und Feinmotorik gezeigt, was auch den Angaben der W entspreche. Ebenso wenig begründe das Lipdem einen höheren Einzel-GdB als 10, da J neben einer adipösen verstrichenen Oberschenkelkontur keine prätibialen Ödeme oder auffällige Krampfaderbildung habe objektivieren können. Keinen Einzel-GdB von 10 rechtfertigten die Schilddrüsenerkrankung, die Knie- und Schultergelenksarthrose und die Hüftgelenksarthrose links bei jeweils freier Gelenkbeweglichkeit und die Fußfehlform im Sinne eines beidseitigen Spreizfußes und einer Fehlstellung der zweiten Zehe rechts ohne Auswirkungen auf die Statik. Der vom Beklagten berücksichtigte Gesamt-GdB von 40 sei für die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen der Klägerin in allen Lebensbereichen angemessen und ausreichend.

Der Kammervorsitzende hat den Gerichtsbescheid am 31.03.2020 um 11:59 Uhr qualifiziert elektronisch signiert, nicht jedoch mit seinem Namen am Ende des Dokuments nach der Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Zustellung des Gerichtsbescheids ist am 02.04.2020 beim Prozessbevollmächtigten der Klägerin und am 03.04.2020 bei dem Beklagten erfolgt. (Bl. 263, 264 SG). Der Kammervorsitzende befindet sich seit dem 01.10.2020 im Ruhestand.

Gegen den Gerichtsbescheid vom 31.03.2020 hat die Klägerin am 08.04.2020 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt und weiterhin die Feststellung eines Gesamt-GdB von mindestens 50 begehrt. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen. Ergänzend verweist sie auf die Ausführungen von N, der bei ihr eine stärker behindernde depressive Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit festgestellt habe, die mit einem Einzel-GdB von 40 und nicht, wie vom SG angenommen, mit 30 zu bewerten sei (Bl. 79 LSG).

Die Klägerin beantragt (Bl. 84 LSG),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 31.03.2020 und den Bescheid des Beklagten vom 18.01.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.08.2017 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei der Klägerin einen Grad der Behinderung von mindestens 50 für die Zeit ab 22.01.2016 festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Er hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend. Die psychische Erkrankung, die seit Mai 2016 nur niederfrequent behandelt werde, sei mit einem Teil-GdB von 30 bereits maximal bewertet. Auch der Wirbelsäulenschaden sei mit einem Teil-GdB von 20 grenzwertig hoch bewertet.

Im Erörterungstermin am 26.10.2020 (Bl. 107 LSG) hat die Klägerin vorgetragen, seit Implantation der Hüfttotalendoprothese Beschwerden, insbesondere Einschränkungen ihrer Gehfähigkeit, zu haben.

Der Senat hat daraufhin eine sachverständige Zeugenauskunft des Facharztes L (Bl. 114 LSG) sowie ein medizinisches Sachverständigengutachten bei C1 (Bl. 135 LSG) eingeholt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 24.03.2021 (Tag der Untersuchung: 22.03.2021) angegeben, bei der Klägerin bestehe auf orthopädischem Fachgebiet eine chronische Lumbalgie bei frontaler und sagittaler Fehlstatik der Rumpfwirbelsäule, degenerativen Veränderungen und (Pseudo-)Spondylolisthesis L4/5 vom Typ Meyerding I, ohne segmentale sensomotorische Ausfälle an den unteren Extremitäten, eine Heberden-Polyarthrose beidseits ohne gravierende Funktionsstörungen sowie eine Hüftgelenktotalendoprothese rechts in guter Funktion (Bl. 150 LSG). Den Schweregrad der Wirbelsäulenbeeinträchtigungen hat er mit „leicht bis allenfalls mittelschwer“ und den diesbezüglichen Einzel-GdB mit 20 angegeben. Den Schweregrad der Beeinträchtigungen durch die Heberden-Polyarthrose und die Hüfttotalendoprothese hat er mit „leicht“ angegeben und den Einzel-GdB jeweils mit 10 bewertet. Den Gesamt-GdB hat er auf 40 geschätzt. Eine wesentliche Befundänderung im Vergleich zu den von J erhobenen Befunden sei nicht eingetreten. Mit dem Gutachten hat C1 einen aktuellen Befundbericht des Z vom 15.03.2021 (Bl. 152) über eine an diesem Tag durchgeführte MRT-Untersuchung des Beckens vorgelegt, die vor dem Hintergrund eines Sturzereignisses vom 12.02.2021 erfolgt ist. Hiernach haben bei der Klägerin eine fortgeschrittene Koxarthrose links, ein Bone bruise im Schenkelhals links mit Nachweis eines Haarrisses bzw. einer intraspongialen Mikrofraktur, eine Fraktur mit deutlichem Bone bruise im Os sacrum rechts sowie Hinweise auf eine Ansatzentzündung am Trochanter major rechts bestanden.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [§ 143](#) und [144 SGG](#) statthafte, nach [§ 151 SGG](#) form- und fristgerechte sowie auch im übrigen zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Gerichtsbescheid des SG vom 31.03.2020 der Bescheid des Beklagten vom 18.01.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.08.2017, mit dem der Beklagte den GdB von 50 auf 40 herabgesetzt und zugleich den auf einen höheren GdB gerichteten Neufeststellungsantrag der Klägerin abgelehnt hat. Ihre hiergegen gerichtete Klage macht die Klägerin, soweit sie die Herabsetzungsentscheidung betrifft, im Wege einer reinen Anfechtungsklage gem. [§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGG](#) und, soweit sie die Ablehnungsentscheidung betrifft, im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach [§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 SGG](#) geltend.

2. Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass der Gerichtsbescheid vom 31.03.2020 entgegen [§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG](#) zwar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) des Kammervorsitzenden, nicht aber am Ende mit

seinem Namen versehen ist. Der fehlende Name am Ende des Dokuments stellt nur einen unwesentlichen Formmangel dar, der die Wirksamkeit des Gerichtsbescheides und seiner Verlautbarung unberührt lässt.

a) Ein Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) kann nur ergehen, wenn sonst durch Urteil entschieden werden muss, so dass die Vorschriften über Urteile entsprechend gelten ([Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)) und der Gerichtsbescheid vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist ([Â§ 134 Abs. 1 SGG](#)). Die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden gehört zu den Anforderungen, die ein ohne mündliche Verhandlung ergehendes Urteil erfüllen muss, damit es durch Verlautbarung wirksam werden kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 03.12.1992 – [5 C 9/89](#) (Mannheim), [NJW 1993, 1811](#), beck-online; MKLS/Keller, 13. Aufl. 2020, [SGG Â§ 134](#) Rn. 2). Mit seiner Unterschrift bekundet der Richter nicht nur, dass die schriftliche Urteilsfassung in allen ihren Bestandteilen mit der beschlossenen Urteilsformel und den für die richterliche Überzeugung tatsächlich leitend gewesenen Gründen übereinstimmt. Mit ihr gibt er auch zu erkennen, dass er seine Mitwirkung an der Entscheidung zum Abschluss bringt und diese zur ordnungsgemäßen Bekanntgabe durch Zustellung an die Beteiligten freigibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.12.1992 – [5 C 9/89](#) (Mannheim), [NJW 1993, 1811](#), beck-online).

b) Werden die Gerichtsakten wie hier vom SG in elektronischer Form gefertigt und ist gesetzlich eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter vorgeschrieben, genügt nach [Â§ 65a Abs. 7 SGG](#) [Parallelvorschriften [Â§ 130b ZPO](#), [Â§ 55a Abs. 7 VwGO](#), [Â§ 46d ArbGG](#), [Â§ 52a FGO](#)] dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

aa) Die mit Wirkung zum 01.04.2005 geschaffene Norm des [Â§ 65a Abs. 7 SGG](#) (bis 31.12.2017 [Â§ 65a Abs. 3 SGG](#)) trägt den europarechtlichen Vorgaben der EU-Signaturrechtlinie (vgl. Art. 5 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, gültig bis 30.06.2016) sowie der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) Rechnung.

bb) Die Anforderungen an die QS ergaben sich früher aus [Â§ 2 Nr. 3](#) des bis zum 28.07.2017 geltenden Signaturgesetzes (Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen) und werden jetzt definiert in Art. 3 Nr. 12 (eIDAS-VO).

Die eIDAS-VO enthält Rahmenregelungen für verschiedene Signaturverfahren, deren Qualitätsstufen sich durch unterschiedlich hohe Sicherheits-, Nachweis- und Kontrollniveaus sowie technische Anforderungen ergeben. Eine einfache elektronische Signatur kann z.B. der maschinengeschriebene Namenszug unter dem Schriftsatz oder eine eingescannte Unterschrift sein (Müller, NZA 2019, 1682, 1683). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur,

die die Anforderungen von Art. 26 eIDAS-VO (Art. 3 Nr. 11 eIDAS-VO) erfüllt, d.h. (a) eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet ist, (b) die Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht, (c) unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt wird, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann sowie (d) so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden ist, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Die höchsten technischen Sicherheitsanforderungen werden an die qeS gestellt, die eine fortgeschrittene Signatur ist (d.h. alle oben genannte Voraussetzungen erfüllt), die zusätzlich von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht (Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO). Die qualifizierten Zertifikate für elektronische Signaturen werden von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern ausgegeben, die wiederum von staatlich bestimmten Stellen zertifiziert werden müssen (vgl. Art. 3 Nr. 14, 20 eIDAS-VO).

Die Regelung des [Â§ 65a Abs. 7 SGG](#) erfordert zum Ersatz der handschriftlichen Unterschrift folglich sowohl eine qeS als auch eine einfache Signatur am Ende des Dokuments. Letztere fehlt bei dem hier streitgegenständlichen Gerichtsbescheid.

c) Dies führt nach Überzeugung des Senats allerdings nicht zur Unwirksamkeit der Entscheidung, da durch die am 31.03.2020 um 11:59 angebrachte qeS des zum 01.10.2020 in den Ruhestand getretenen und somit inzwischen aus dem Richterdienst ausgeschiedenen (MKLS/Keller, 13. Aufl. 2020, [SGG Â§ 134](#) Rn. 2) Kammervorsitzenden, der auch aus dem Rubrum als die verantwortende Person hervorgeht, eine wirksame Unterschrift im Sinne des [Â§ 134 SGG](#) vorliegt und das Fehlen der einfachen Signatur lediglich einen unwesentlichen Formmangel darstellt. Dieser steht weder der Wirksamkeit des Gerichtsbescheides entgegen noch dessen wirksamer Verlautbarung ([Â§ 133, 105 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)) durch Zustellung (zur Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln vgl. Schatz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 134 SGG](#), Rn. 17 bis 20). Eine sogenannte Scheinentscheidung (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht, Dreierausschussbeschluss vom 17.01.1985 â€“ [2 BvR 498/84](#), juris Rn. 2f) liegt nicht vor. Es handelt sich nicht um einen bloßen Entwurf eines Gerichtsbescheides. Die Entscheidung ist nach dem Anbringen der qeS unveränderlich und â€“ jedenfalls bei Personenidentität des im Rubrum genannten Richters mit dem signierenden Richter â€“ dem gesetzlich bestimmten Richter ohne jeden Zweifel zuzuordnen. Anders als bei einem Kollegialgericht liegen die Entscheidung und das Abfassen des Gerichtsbescheides einzig in der Hand des Kammervorsitzenden. Auch am Verlautbarungswillen hat der Senat hier keinen Zweifel, nachdem der Kammervorsitzende am 31.03.2020 seine qeS an den Gerichtsbescheid angebracht und mit der Abschlussverfugung vom selben Tag dessen Zustellung an die Beteiligten angeordnet hat.

Indem der Wortlaut des [Â§ 65a Abs. 7 SGG](#) neben der qeS auch eine einfache Signatur erforderlich macht, wird die handschriftliche Unterzeichnung zwar durch zwei elektronische Signaturen ersetzt, diesen beiden Signaturen kommt nach

Äußerzeugung des Senats wegen ihrer unterschiedlichen Qualität und Rechtswirkung jedoch keine gleichwertige Bedeutung zu. Das ergibt sich aus den europarechtlichen Vorgaben (aa), dem Willen des Gesetzgebers (bb) und im Wege der teleologischen Auslegung (cc).

aa) Bereits bei Einföhrung des [Ä§ 65a Abs. 3 SGG](#) (seit 01.01.2018 [Ä§ 65 Abs. 7 SGG](#)) sah Art. 5 Abs. 1 der damals geltenden EU Signaturrechtlinie (Richtlinie 1999/93/EG) vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass die qeS die rechtlichen Anforderungen an eine Unterschrift in Bezug auf elektronische Dokumente in gleicher Weise erfüllen wie handschriftliche Unterschriften in Bezug auf Papierdokumente, und dass die qeS in Gerichtsverfahren als Beweismittel zugelassen sind. Dies fortschreibend formuliert Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO noch eindeutiger, dass allein eine qeS die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift hat. Daraus wird deutlich, dass es nach den europarechtlichen Vorgaben für den Ersatz der handschriftlichen Unterschrift keinerlei ergänzender einfacher Signatur bedarf.

bb) Dies ergibt sich auch aus dem Willen des Gesetzgebers bei der Erarbeitung des zum 01.04.2006 in Kraft getretenen Justizkommunikationsgesetzes. Von Seiten des Gesetzgebers bestand kein Zweifel daran, dass die Integrität und die Authentizität des Dokumentes nur durch die qeS sichergestellt werden kann und dieses Verfahren deshalb geeignet ist, die handschriftliche Unterzeichnung zu ersetzen. Eine einfache Signatur wurde nur dann als ausreichend angesehen, wenn das Gesetz bisher bereits keine besondere Form vorschreibt und keine Gewähr für die Authentizität oder die Integrität des Dokuments erforderlich ist (Entwurf der Bundesregierung, [BT-Drs. 15/4067 S. 24](#), Teil A, II).

In der Gesetzesänderung zur Änderung des [Ä§ 317 ZPO](#) (Urteilszustellung und -ausfertigung), der auf [Ä§ 130b ZPO](#) verweist (so wie [Ä§ 137 Satz 2 SGG](#) entsprechend auf [Ä§ 65a Abs. 7 SGG](#) verweist), wird der Namenszusatz am Ende des Urteils nicht erwähnt (vgl. [BT-Drs. 15/4067, S. 34](#)). Stattdessen wird ausgeführt, dass das elektronische Urteil ist von dem Richter qualifiziert elektronisch signiert. Der Empfänger des elektronischen Urteils kann sich durch die Signaturprüfung die Sicherheit verschaffen, dass das Urteil mit dem Original übereinstimmt und nicht manipuliert und verändert wurde. Die qualifizierte Signatur des Urteils ersetzt zudem das auf der Papierausfertigung vorgesehene Gerichtssiegel. Die wesentliche Authentifizierung und Beurkundung erfolgt demnach durch das Anbringen der qeS als elektronischem Unterschriftersatz.

Das gilt ebenfalls bei der mit Wirkung zum 01.01.2018 erfolgten Neuregelung des [Ä§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG](#) in Bezug auf die Anforderungen an den wirksamen Eingang von elektronischen Dokumenten bei Gericht, mit der allein auf die qeS abgestellt wird. Der Zusatz einer einfachen Signatur wird erst bei Fehlen einer qeS und dem Versand über einen sicheren Übermittlungsweg (beA) erforderlich (BeckOK SozR/Mink, 62. Ed. 01.09.2021, [SGG Ä§ 65a](#) Rn. 3). Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Hinblick auf [Ä§ 65 Abs. 3 SGG](#) ausgeführt, dass der sichere Übermittlungsweg bei einer Signatur durch die verantwortende Person

in systematischer Hinsicht gleichrangig neben der qeS steht. Die qeS tritt ihrerseits an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift. Neben den sonstigen Funktionen der Unterschrift soll sie auch gewährleisten, dass das elektronische Dokument nicht spurlos manipuliert werden kann (BSG, Beschluss vom 18.11.2020 – [B 1 KR 1/20 B](#), juris Rn. 13). Auch der Kommentierung und der Rechtsprechung zur Parallelvorschrift [Â§ 130a ZPO](#) kann entnommen werden, dass die qeS an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift nach [Â§ 130 Nr. 6 ZPO](#) tritt (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14.01.2010 – [VII ZB 112/08](#), [BGHZ 184, 75-88](#), juris Rn. 12 m.w.N.) und dass sie, um einer eigenhändigen Unterzeichnung gleichwertig zu sein, von demjenigen vorgenommen werden muss, dessen Unterschrift dem Formerfordernis genügen würde (BeckOK ZPO/von Selle, 42. Ed. 01.09.2021, [ZPO Â§ 130a](#) Rn. 13).

Weshalb der Gesetzgeber in den prozessrechtlichen Vorschriften dennoch die einfache Signatur zusätzlich zur qeS vorgesehen hat, wird in der Gesetzesbegründung zum inhaltsgleichen [Â§ 130b ZPO](#) ausgeführt: Die handschriftliche Unterzeichnung wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur des Richters, Rechtspflegers, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Gerichtsvollziehers ersetzt. Zudem haben die Signierenden ihren Namen am Ende des Dokuments anzugeben, damit für den Leser nachvollziehbar ist, wer das Dokument verantwortet.

Dass die qeS die handschriftliche Unterschrift ersetzt und die einfache Signatur nur eine Ergänzung mit Klarstellungsfunktion ist, ergibt sich auch aus den Ausführungen zu [Â§ 55a VwGO](#), auf die in der Gesetzesbegründung zu [Â§ 65a SGG](#) (vgl. [BT-Drs. 15/4067, S. 41](#)) verwiesen wird. Dort wird ausgeführt: Die Unterschrift und die qualifizierte elektronische Signatur nach [Â§ 2 Nr. 3](#) des Signaturgesetzes werden gleichgesetzt. Dies gilt für alle Fälle, in denen ein Richter oder ein Urkundsbeamter ein Dokument signiert. Ergänzend ist vorgesehen, dass die Person, die das Dokument verantwortet, am Ende des Dokuments ihren Namen hinzuzufügen hat. (vgl. [BT-Drs. 15/4067, S. 38](#)).

cc) Mit dem Erfordernis der zusätzlichen einfachen Signatur am Ende des Dokuments verfolgte der Gesetzgeber demnach das Ziel, den Namen der signierenden Person offenzulegen, damit für den Empfänger des Dokuments erkennbar ist, wer dieses verfasst hat und verantwortet. Diese Unterscheidung kann z.B. bei gerichtlichen Schreiben sinnvoll sein, bei denen der Verfasser ansonsten nicht erkennbar wäre. Das Ergebnis, dass für den Leser nachvollziehbar ist, wer das Dokument verantwortet, wird bei einem durch Einzelrichter entschiedenen Gerichtsbescheid aber bereits durch das Rubrum erzielt, aus dem sich der Name des Richters eindeutig ergibt.

Auch die bereits oben geschilderten unterschiedlichen qualitativen Anforderungen an die einfache Signatur und die qeS machen deutlich, dass das Fehlen der Namensnennung am Ende der Entscheidung nach [Â§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG](#) nicht mit dem Fehlen der Unterschrift nach [Â§ 134 Abs. 1](#), [153 Abs. 3 Satz 1 SGG](#) gleichzusetzen ist. Die qeS erfordert einen öffentlichen und einen persönlichen Signaturschlüssel, die von einer Zertifizierungsstelle ausgegeben werden. Zur

Verwendung der elektronischen Signatur erhält der Anwendende eine beide Schlüssel enthaltende Smartcard, die er zum Signieren in ein Lesegerät einführt und mit der Eingabe einer PIN aktivieren muss. Der Empfänger kann dann mit einem öffentlichen Schlüssel überprüfen, ob das Dokument von dem angegebenen Empfänger stammt (Authentizität) und ob es unverändert angekommen ist (Integrität). Dieses Verfahren gewährleistet ein sehr hohes Sicherheitsniveau (MKLS/Keller, 13. Aufl. 2020, [SGG Â§ 65a](#) Rn. 8). Die so erzeugte Signatur entspricht daher dem Sicherheitsstandard der unersetzbaren Unterschrift nach [Â§ 134 Abs. 1 SGG](#) bzw. [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) und wird der Beurkundungsfunktion gerecht (vgl. hierzu Schätz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 134 SGG](#), Rn. 6, 14).

Im Gegensatz dazu kann die einfache Signatur in Form des Eintippens des Namens am Ende der Entscheidung ohne weitere Sicherheitsvorkehrungen von allen Personen eingefügt werden, die Zugriff auf die entsprechende Datei haben. Das Anbringen der einfachen Signatur führt zu keiner endgültigen Form des elektronischen Dokuments, während die QS dem elektronischen Dokument insbesondere im Hinblick auf dessen [Fälschbarkeit](#) und sonst spurenlos mögliche Manipulierbarkeit eine dem Papierdokument vergleichbare dauerhafte Fassung verleihen soll (Perpetuierungsfunktion, vgl. [BT-Drs. 14/4987](#), 24 zu [Â§ 130a ZPO](#)). Die QS ermöglicht deshalb nicht nur die Namhaftmachung des Signaturschlüsselinhabers, sondern auch die Feststellung, ob das signierte Dokument nach Erstellung der Signatur verändert worden ist (BeckOK ZPO/von Selle, 42. Ed. 01.09.2021, [ZPO Â§ 130a](#) Rn. 13 m.w.N.). Mit dem Anbringen der QS erhält das elektronische Dokument als Ganzes eine endgültige, nicht mehr abänderbare Form. Eine spätere Veränderung des Dokuments würde dadurch sichtbar werden, dass die Signatur [gebrochen](#) wird. Ein elektronisches Dokument kann nur als Ganzes und nicht [am Anfang](#) oder [am Ende](#) signiert werden, so dass auch die Abschlussfunktion gewahrt ist (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.07.2021 [L 8 AL 3122/20](#), nicht veröffentlicht).

d) Bereits in Bezug auf den Referentenentwurf kamen Zweifel auf, ob die Namensangabe für das Ziel der Transparenz und Klarheit der Verantwortlichkeit das geeignete Mittel ist (vgl. Fischer-Dieskau, Stefanie: Der Referentenentwurf zum Justizkommunikationsgesetz aus Sicht des Signaturrechts. In: Multi Media und Recht 11, 2003 Nr. 6, S. 701-705). Auch der Gesetzgeber hat vorausgesehen, dass diese zusätzliche Voraussetzung in der Praxis zu Problemen führen wird und hat in der Gesetzesbegründung ausgeführt: [Stimmen Namensangabe und Signaturlinhaber nicht überein, ist das elektronische Dokument mit einem Formmangel behaftet. Dasselbe gilt, wenn es nicht mit einer qualifizierten oder nicht mit einer signaturgesetzkonformen Signatur versehen worden ist. Die Rechtsfolgen dieser Mängel der elektronischen Form sind wie die entsprechenden Mängel der Schriftform nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Über die Rechtsfolgen binnenjustizieller Formmängel sollte wie bisher die Rechtsprechung entscheiden; auf die Rechtsprechung zu den Folgen einer fehlenden richterlichen Unterschrift \(vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl. Â§ 315, Rn. 2 f.\) wird hingewiesen. Damit wird sichergestellt, dass sich wie bei einem eingehenden elektronischen Dokument \(Â§ 130a\) die Wirksamkeit eines](#)

formvorschriftswidrigen elektronischen Dokuments nach demselben Maßstab richtet wie die Wirksamkeit der Schriftform. (vgl. [BT-Drs. 15/4067, S. 31](#)).

Aus dieser Verweisung auf die Rechtsprechung zu den Folgen einer fehlenden richterlichen Unterschrift lässt sich nach Überzeugung des Senats nicht zwangsläufig schließen, dass jeder Verstoß gegen die Vorgaben des [Â§ 65a Abs. 7 SGG](#) dem Fehlen der richterlichen Unterschrift gleichzusetzen ist. Dafür spricht zum einen der Hinweis auf eingehende elektronische Dokumente ([Â§ 130a ZPO](#), [Â§ 65 Abs. 3 SGG](#)) bei denen es – wie bereits oben dargestellt – nur auf die qeS ankommt und eine einfache Signatur erst im Zusammenspiel mit einem sicheren Übermittlungsweg relevant wird. Diesbezüglich sieht es das Bundesarbeitsgericht (BAG) sogar als unerheblich an, wenn die Unterschrift (einfache Signatur) am Ende des Schriftsatzes nicht diejenige des Inhabers des beA-Postfaches ist, solange letzterer mit der Hinzufügung der qeS die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen hat (vgl. BAG, Beschluss vom 24.10.2019 – [8 AZN 589/19](#), juris Rn. 9). Zum anderen fällt auf, dass die hier relevante Konstellation, das Fehlen – nur – des Namenszusatzes, in der Gesetzesbegründung überhaupt nicht erwähnt wird. Da sich dieser Fehler bei der Regelung des [Â§ 65a Abs. 7 SGG](#) als Alternative zum Fehlen der qeS geradezu aufdrängt, dürfte ein Versehen des Gesetzgebers auszuschließen sein. Selbst bei den vom Gesetzgeber genannten Formfehlern (Fehlen der elektronischen Signatur oder Auseinanderfallen von elektronischem Signaturinhaber und Namensangabe) überprüfen letztendlich die Gerichte, ob sich die zu den Formfehlern bei handschriftlichen Unterschriften entwickelten Grundsätze auf die elektronische Form übertragen lassen (vgl. Schätz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 134 SGG](#), Stand: 15.07.2017, Rn. 23).

Bei einem Verstoß gegen [Â§ 65a Abs. 7 SGG](#) ist in Bezug auf die Rechtsfolge und Heilungsmöglichkeit nach Überzeugung des Senats zu unterscheiden, ob die qeS oder die einfache Signatur betroffen ist. Beschlüsse oder Urteile, die nicht verkündet werden, werden ohne qeS nicht wirksam, sondern bleiben ein Entwurf (vgl. Bundespatentgericht, Beschluss vom 28.03.2013 – [10 Pat 1/13](#)).